

Bundesgesetz über das Konsolidierungsprogramm 2011- 2013 (KOPG 2011/13)

vom ... Dezember 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ... Juni 2010¹
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Art. 4 Sparaufträge

¹ Der Bundesrat sieht gegenüber dem Finanzplan vom 19. August 2009 die folgenden Einsparungen vor:

	2011	2012	2013
	in Millionen Franken		
1. Teuerungskorrektur	474,0	474,0	474,0
2. Zivile Bauten und Logistik	15,0	15,0	15,0
3. Verschiedene Massnahmen im EDA	6,6	7,1	10,1
4. Verschiedene Massnahmen im EJPD	1,8	2,2	2,2
5. Verteidigung	83,0	83,0	103,0
6. Verschiedene Massnahmen im VBS	1,2	3,2	3,8
7. Bildung	20,9	30,8	30,8
8. Forschung	25,0	32,4	32,4
9. Ergänzungsleistungen AHV / IV	–	13,0	13,0
10. Invalidenversicherung	112,0	114,0	119,0
11. Krankenversicherung	32,0	34,0	36,0
12. Familienergänzende Kinderbetreuung	4,2	7,5	10,7

SR ...

¹ BBl 2010 ...

² SR 611.010

	2011	2012	2013
	in Millionen Franken		
13. Migration	5,0	7,0	7,0
14. Heimatschutz und Denkmalpflege; kulturelle Vorhaben	6,0	6,0	6,0
15. Gesundheit	2,7	2,7	2,7
16. Nationalstrassenbau	–	–	20,0
17. Regionaler Personenverkehr	–	23,0	24,0
18. Güterverkehr	15,0	15,0	15,0
19. Umweltschutz	8,0	15,0	15,0
20. Landwirtschaft: Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen sowie Nationalgestüt	17,3	28,4	33,4
21. Landwirtschaft: Absatzförderung, Markt- stützung und Direktzahlungen	26,5	32,5	43,8
22. Verschiedene Massnahmen im EVD	0,1	0,1	10,1
23. Personal	83,1	82,9	117,6
24. Beratungsaufwand	11,0	11,0	11,0
25. Informatik	43,0	63,0	63,0
26. Übriger Eigenbereich der Bundes- verwaltung	8,1	10,3	11,6

² Der Bundesrat kann bei der Budgetierung von einzelnen Sparmassnahmen abweichen, wenn dadurch das jährliche Sparziel insgesamt nicht unterschritten wird.

³ Der Ausgabenplafond für die Armee in den Jahren 2010–2015 beträgt 26,854 Milliarden Franken.

⁴ Der Bundesrat kann zwischen den einzelnen Einsparungen nach Absatz 1 Ziffer 5 Verschiebungen vornehmen, wenn dadurch der Ausgabenplafond nach Absatz 3 nicht überschritten wird.

⁵ Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festlegung der Aufwand- und Investitionskredite im Voranschlag und seinen Nachträgen bleibt vorbehalten.

Art. 4a

Aufgehoben

2. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009³

Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b

² Bei der Festlegung des Verkehrsangebotes und der Abgeltung wird in erster Linie die Nachfrage berücksichtigt. Weiter werden insbesondere in Betracht gezogen:

³ SR 745.1

- a. bei ausreichender Nachfrage eine angemessene Grunderschliessung;
- b. Anliegen der Regionalpolitik;

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁴ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 16 Abs. 1 und 2

¹ Die Kosten der für eine Überwachung notwendigen Einrichtungen und die Kosten der einzelnen Überwachung gehen zulasten der Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten.

² Der Bundesrat setzt die Gebühren für die Dienstleistungen des Dienstes fest.

4. Postgesetz vom 30. April 1997⁵

Art. 15 Abs. 2-6

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 24. März 2006⁶ über Radio und Fernsehen

Art. 28 Abs. 1

¹ Der Bundesrat vereinbart mit der SRG periodisch den Umfang der Zusammenarbeit mit internationalen Fernsehveranstaltern und die entsprechenden Kosten.

6. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁷

Art. 49 Abs. 3

Aufgehoben

⁴ SR 780.1

⁵ SR 783.0

⁶ SR 784.40

⁷ SR 814.01

7. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁸

Art. 25 Abs. 1 und 2

¹ *Aufgehoben*

² Das Bundesamt für Migration (BFM)⁹ koordiniert und unterstützt die Bemühungen der Arbeitsämter bei der Vermittlung schweizerischer Rückwanderer aus dem Ausland.

8. Bundesgesetz vom 25. Juni 1976¹⁰ über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

Art. 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bürgschaften, die bis zum Inkrafttreten der Änderungen vom ...¹¹ gewährt wurden.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 12a Aufhebung dieses Gesetzes

Nach Ablauf der letzten Bürgschaften, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ...¹² dieses Gesetzes gewährt wurden, kann der Bundesrat dieses Gesetz aufheben.

⁸ SR 823.11

⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹⁰ SR 901.2

¹¹ Bundesgesetz vom ... über das Konsolidierungsprogramm 2011–2013, AS ...

¹² Bundesgesetz vom ... über das Konsolidierungsprogramm 2011–2013, AS ...

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.